

- § 4 Buchstabe b) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich oder Buchstabe c) zweiter Unterabsatz oder
 - § 6 Absatz 2 auszustellen wäre;
 - c) wenn für Waren, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder in Spanien gelegenen Postamt ab- gesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im internen Versandverfahren eine Versandanmeldung T2 PT gemäß
 - § 4 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz oder Buchstabe c) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich oder
 - § 6 Absatz 3 auszustellen wäre.
- Die Regelung nach § 1 Absatz 1 kann auf diese Waren nur dann angewandt werden, wenn
- in Spanien im Fall unter Buchstabe b) ein Versandpapier T2 L ES oder
 - in Portugal im Fall unter Buchstabe c) ein Versandpapier T2 L PT vorgelegt wird.

§16

Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Regelung ist auf nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren anzuwenden, die Reisende mit sich führen oder die in ihrem Reisegepäck enthalten sind,

- a) wenn erklärt wird, daß die Waren die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- b) in anderen Fällen, wenn ein Versandpapier T2L, T2LES oder T2 L PT vorgelegt wird.

§17

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt zusammen mit der Verordnung über das Versandverfahren in Kraft.
Berlin, den 23. Juli 1990

Der Minister der Finanzen
Dr. Romberg